

Steuerliche Beratung –ASTA

- Termine: 18.02.2022; 04.03.2022

Themen:

1. **Persönliche – und sachliche Steuerpflicht**

Jede natürliche Person, die im Inland einen Wohnsitz hat und Einkünfte erzielt.

7 Einkunftsarten:

- a) Land- und Forstwirtschaft,
- b) Gewerbebetrieb,
- c) selbständiger Arbeit (Freiberufler),
- d) nichtselbständiger Arbeit,
- e) Kapitalvermögen,
- f) Vermietung und Verpachtung
- g) und sonstige Einkünfte.

a) bis c) sind die sog. **Gewinneinkünfte**, d) bis g) sind die sog. **Überschusseinkünfte**.

Besteuerungsgrundlage ist bei den Gewinneinkünften der **Gewinn** (Einnahmen – Ausgaben), bei den Überschusseinkünften der **Überschuss** (Einnahmen über die Werbungskosten).

2. **Grundfreibetrag – zu versteuerndes Einkommen;**

liegt des zu versteuernde Einkommen, Einkünfte abzgl. z.B. Sonderausgaben über den Grundfreibetrag, fällt grds. Einkommensteuer an.

2021: 9.744,00 Euro

2022: 9.984,00 Euro

Mehr dazu siehe ...

[Zu versteuerndes Einkommen:](#)

[Berechnungsschema](#) | [Haufe Finance Office Premium](#) | [Finance](#) | [Haufe](#)

3. **Die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit** (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 15 EStG)

bedarf grds. einer Gewerbeanmeldung. Mit Gewerbeanmeldung wird der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ fällig (elektronische Übermittlung an das FA, z.B. ELSTER). Auch bei Kleingewerbe (Umsätze bis 17.500 Euro) wird dieser Fragebogen fällig.

Bei der Rechnungsschreibung sind alle materiellen und formellen Voraussetzungen des UStG zu beachten (formelle Voraussetzungen siehe §§ 14 ff UStG).

4. **Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit** (Einkünfte aus selbständiger Arbeit, § 18 EStG)

bedarf keiner Gewerbeanmeldung. Der REST wie Punkt 3.

5. Bei den **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** (§ 19 EStG) muss grundsätzlich keine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, da durch den Lohnsteuerabzug die

Einkommensteuer grds. abgegolten ist.

Mehrere Job's, auch Minijobs werden zusammen gerechnet und dürfen die Grenze von **450,00 Euro** nicht übersteigen. Die Obergrenze soll auf 520 Euro angehoben werden.

Auch **Übungsleitertätigkeiten** z.B. für Vereine fallen **grundsätzlich** unter diese Einkunftsart, sofern keine anderen Einkunftsarten vorliegen;
aber auch ehrenamtliche Pfleger, Erzieher, Musiker oder Ausbilder können mit der **Übungsleiterpauschale** für ihr Engagement entlohnt werden. Ihnen kann der Verein pro Jahr bis zu 3.000 Euro (mtl. 250 Euro) zahlen, ohne dass dafür Steuern und Sozialabgaben fällig werden. **Die Übungsleiterpauschale gilt vereinsunabhängig pro Person und Jahr.** Sie darf bei mehreren ehrenamtlichen Übungsleiter-Aktivitäten **nicht mehrfach angewendet** werden. Alle Einnahmen darüber hinaus müssen versteuert werden. **Die Zahlung einer Übungsleiterpauschale ist nicht zulässig, wenn die gleiche Arbeit bereits durch einen anderen Freibetrag, z.B. die Ehrenamtspauschale, honoriert wird.** Es gilt: Kein weiterer Freibetrag für dieselbe Tätigkeit. Der Gesetzgeber hat einen sog. Freibetrag (2.400 – neu 3.000) gewährt – allge. Die Übungsleiterpauschale. Beträge darüber sind steuer – und sozialversicherungspflichtig.

6. Studentische Sozialversicherung - Krankenversicherung liegt bei ca. 110 Euro pro Monat.

Arbeit neben dem Studium

Eine Zahl ist bei der Bewertung des Studentenstatus besonders wichtig – die **20-Stunden-Grenze**. Grundsätzlich gelten Personen, die nicht mehr als **20 Stunden** pro Woche nebenbei arbeiten, deren Studium also im Vordergrund steht, als **ordentliche Studierende**. Es gibt von dieser Regel allerdings Ausnahmen: Arbeitest du als Student über 20 Stunden, allerdings nur an den Wochenenden oder ausschließlich abends beziehungsweise nachts, bist du weiterhin ein ordentlicher Student.

Sozialversicherung für Studenten

Grundsätzlich sind „hauptberufliche“ Studenten in der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung als Arbeitnehmer **versicherungsfrei**. Wenn du eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, also einen **Minijob** (450-Euro-Grenze) ausübst, zahlst du eine **Sozialversicherungsbeiträge**. Für deinen Arbeitgeber fallen hingegen **Pauschalbeiträge** an. Bei einer **kurzfristigen Beschäftigung**, der idealerweise in der vorlesungsfreien Zeit nachgegangen werden sollte, fallen für beide Seiten keine Beiträge an. Außerdem darf die wöchentliche Arbeitszeit über 20 Stunden betragen. Für Minijobber und **Werkstudenten**, die nicht nur kurzfristig beschäftigt sind, gilt wiederum die 20-Stunden-Grenze.

Rentenversicherungsbeiträge müssen gezahlt werden, wenn du in der **Gleitzone** beschäftigt bist. Unter Student + Jobben erfährst du mehr zum diesen Themen.

Dieses **Handout** fasst im Wesentlichen die Antworten auf die Fragen der Studenten und Studentinnen an den beiden Beratungstrag zusammen. Es hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Dipl.-Ök. Dirk Wahl

Steuerberater